



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 47133/1-IV/7/83

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Entwurf der 2. Beschlußgesetz-  
Novelle;  
Begutachtung.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik übermittelt  
25 Ausfertigungen des Entwurfes einer 2. Beschlußgesetz-  
Novelle samt Vorblatt und Erläuterungen zur gefälligen  
Kenntnisnahme.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik führt diesen  
Gesetzesentwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu.

Beilage

Wien, am 8. Juli 1983  
Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Dr. PUTZ

*Sicherheitsüberprüfung*  
16/ME  
1. ME + VI - GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

**Gesetzesentwurf**

Zl. 27 - GE/19 83

Datum 5. 8. 83

Verteilt 1983-08-08 Seib

1011 Wien  
Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:  
Mag. Angermann *S. Lösch*

Klappe 5173 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

*Begutachtungsfertig:  
30. Sept. 83*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

GZ. 47133/1-IV/7/83

Entwurf der 2. Beschlußgesetz-  
Novelle;  
Begutachtung.

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222 / 7500  
Klappe 5173 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. ~~02005~~ 111145,  
111780

Mag. Angermann

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An

den Rechnungshof, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,  
das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten, das Bundesministerium für  
Finanzen, das Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt-  
schutz, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium  
für Handel, Gewerbe und Industrie, das Bundesministerium für  
Landesverteidigung, das Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, das Bundesministerium für soziale Verwaltung  
(Zentral-Arbeitsinspektorat), das Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst, das Bundesministerium für Verkehr,  
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung, das Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung, das Amt der Kärntner  
Landesregierung, das Amt der Oberösterreichischen Landes-  
regierung, das Amt der Salzburger Landesregierung, das Amt  
der Steiermärkischen Landesregierung, das Amt der Tiroler  
Landesregierung, das Amt der Vorarlberger Landesregierung,  
den Stadtsenat der Bundeshauptstadt Wien - Rathaus, die  
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-  
österreichischen Landesregierung, die Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landes-  
wirtschaftskammern Österreichs, den Österreichischen Arbeiter-  
kammertag, den Österreichischen Landarbeiterkammertag -  
Sekretariat, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die  
Bundeskonzferenz der Kammer der Freien Berufe Österreichs,

./.

- 2 -

die Kammer der Wirtschaftstrehänder, den Österreichischen Städtebund - Rathaus, den Österreichischen Gemeindebund, die Vereinigung Österreichischer Industrieller, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, die Österreichische Notariatskammer, die Bundesingenieurkammer, die Technische Universität Wien, die Technische Universität Graz, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, das Österreichische Normungsinstitut, das Beschußamt Wien, das Beschußamt Ferlach und die Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich, je 3 Ausfertigungen des Entwurfes einer Novelle zum Beschußgesetz, BGBl.Nr. 141/1951 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 241/1971 samt Erläuterungen zu übermitteln und ersucht, eine allfällige Stellungnahme zu diesem Entwurf bis längstens

30. September 1983

an das ho. Ressort zu übermitteln. Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

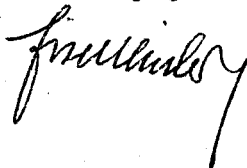
Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf die do. Zustimmung zum gegenständlichen Gesetzesentwurf angenommen werden.

Beilage

Wien, am 8. Juli 1983  
Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Dr. PUTZ



BMBT Zl. 47133/1-IV/7/83

## E n t w u r f

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Beschußgesetz geändert wird (2. Beschußgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Beschußgesetz, BGBl.Nr. 141/1951, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 241/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

" (1) Im Inland hergestellte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen sind, bevor sie in Verkehr gebracht werden, auf ihre Sicherheit zu erproben. Ihre Erprobung erfolgt durch Einzel- oder Typenprüfung. "

2. In § 7 Abs.1 hat der Klammerausdruck " (§ 3) " zu entfallen.

3. § 16 Abs.2 hat zu lauten:

" (2) Über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung (§ 7) von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen ist, sofern die Erprobung nicht als Typenprüfung durchgeführt wird, ein Bescheid nicht zu erlassen."

4. Nach § 16 ist folgender § 16a einzufügen:

" § 16a. Für Amtshandlungen aufgrund dieses Bundesgesetzes, die wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegen, sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand durch Verordnung in Bauschbeträgen festzusetzen sind. Die

- 2 -

Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach dem Aufwand für die Meß- und Prüfausstattung zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 v.H. ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen."

5. § 24 hat zu lauten:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 16a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut."

#### Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Anhänge I und II des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl.Nr. 269/1971 in der Fassung BGBl.Nr. 476/1975, außer Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

## V o r b l a t t

### Problem

Im Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl.Nr. 269/1971, i.d.F. BGBl.Nr. 476/1975 hat sich Österreich verpflichtet, Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (C.I.P.) bezüglich der Erprobung von Waffen und Munition innerstaatlich durchzuführen.

In ihrer 15. und 16. Vollversammlung hat die C.I.P. für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen eine Typenprüfung anstelle der bisher in Österreich vorgesehenen Einzelprüfung samt technischen Durchführungsbestimmungen beschlossen.

### Ziel

Durchführung dieser Beschlüsse im innerstaatlichen Recht, Schaffung der gesetzlichen Grundlage für entsprechende im Verordnungswege durchzuführende Maßnahmen.

### Inhalt

Novellierung der diesbezüglichen Bestimmungen des geltenden Beschußgesetzes, BGBl.Nr. 141/1951 in der Fassung BGBl.Nr. 241/1971, zur Ermöglichung einer beschußamtlichen Erprobung bestimmter Arten von Handfeuerwaffen durch Typenprüfung.

Gesetzliche Ermächtigung zur Festlegung besonderer Verwaltungsabgaben (§ 78 Abs.2 AVG 1950 i.g.F.) auf dem Gebiet des Beschußwesens.

### Alternative

Keine

### Kosten

Einmaliger Mehraufwand des Bundes von ca. 100.000,-- Schilling für erforderliche Prüfgeräte, denen aber Rationalisierungseffekte durch die Typenprüfung gegenüberstehen.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Das Beschußgesetz, BGBl.Nr. 141/1951 in der Fassung BGBl.Nr. 241/1971, sieht im wesentlichen vor, daß Handfeuerwaffen und Patronen, bevor sie in Verkehr gebracht werden, auf ihre Handhabungs- und Funktionssicherheit zu erproben und - sofern die Erprobung keine Beanstandung ergeben hat - durch Anbringen eines amtlichen Beschußzeichens an der Waffe bzw. durch ein Prüfzeichen auf den Packungen für Patronen zu kennzeichnen sind. Durchführungsbestimmungen über den Vorgang bei der amtlichen Erprobung sind in mehreren Verordnungen getroffen worden, insbesondere in der 5. Beschußverordnung (Beschußvorschrift), BGBl.Nr.448/1977 und in der 6. Beschußverordnung (Patronenprüfordnung), BGBl.Nr. 189/1980.

Die staatliche Verwaltung auf dem Gebiet des Beschußwesens wird in unmittelbarer Bundesvollziehung (Art.102 Abs.2 B-VG) durch die dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordneten Beschußämter Wien und Ferlach besorgt.

Die zwischenstaatliche Anerkennung von Beschußzeichen erfolgt gemäß den Bestimmungen des (internationalen) Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl.Nr. 269/1971 i.g.F. BGBl.Nr. 476/1975 nach Maßgabe der Beschlüsse der "Ständigen Internationalen Kommission (C.I.P.)". Die Mitgliedsstaaten (neben Österreich) derzeit Belgien, Chile, BRD, DDR, Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn) sind grundsätzlich verpflichtet, die Beschlüsse der C.I.P. bezüglich der Erprobung von Handfeuerwaffen und Munition innerstaatlich durchzuführen, sofern nicht gegen einen solchen Beschluß bei der C.I.P. Einspruch erhoben wird.

- 2 -

Die C.I.P. hat in der im Juni 1978 in Dubrovnik abgehaltenen 15. und in der im Juni 1980 in Wien durchgeführten 16. Vollversammlung beschlossen, für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen eine Typenprüfung an Stelle der bisher vorgesehenen Einzelprüfung einzuführen. Gleichzeitig wurden für diesen Zweck technische Durchführungsbestimmungen verabschiedet.

Der Grundgedanke dieser Beschlüsse der C.I.P. ist, solche Handfeuerwaffen von einer Einzelprüfung auszunehmen, die aufgrund ihrer Konstruktion bzw. der dafür verwendeten Materialien beim Gebrauch nur einer relativ geringen Belastung ausgesetzt sind. Ohne die Funktions- und Handhabungssicherheit dieser Waffen in Frage zu stellen, kann an die Stelle der Einzelprüfung eine Typenprüfung durch Erprobung eines oder mehrerer Muster treten.

Das geltende Beschußgesetz - aus dem Jahre 1951 stammend - kennt die Einrichtung der Typenprüfung nicht: Gemäß § 1 Abs.1 in der geltenden Fassung müssen alle im Inland angefertigten Handfeuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile auf ihre Sicherheit erprobt werden. Der Entwurf der Novelle enthält also eine entsprechende Änderung dieser Bestimmung und soll damit die Möglichkeit einer Typenprüfung generell eröffnen. Die näheren Vorschriften über die Durchführung dieser Typenprüfung bleiben - wie auch bisher schon bei der Einzelprüfung - einer Verordnung vorbehalten.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik war sich bei der Vorbereitung des vorliegenden Novellenentwurfes bewußt, daß eine Reihe von Bestimmungen des geltenden Beschußgesetzes, welches seit über 30 Jahren in Geltung steht, in inhaltlicher, systematischer und rechtssprachlicher Hinsicht heutigen Anforderungen nicht entspricht, was sicherlich eine Neufassung dieses Gesetzes gerechtfertigt hätte. Es werden allerdings derzeit in der C.I.P. weitere Beschlüsse vorbereitet, deren



- 3 -

endgültiger Inhalt und Wortlaut mit hoher Wahrscheinlichkeit Änderungen des Beschußgesetzes notwendig machen werden. Nach Vorliegen dieser Beschlüsse wird eine Neuordnung des Beschußrechtes vorgenommen werden müssen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von Bestimmungen, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen sind, ergibt sich aus den Kompetenztatbeständen "Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen" gemäß Art. 10 Abs.1 Z 7 B-VG, die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes und zur Vollziehung der darin enthaltenen Regelungen aus Z 5 des Abschnittes C der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973.

#### Kosten

Durch die einer Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen über die Durchführung der Typenprüfung wird einmalig ein zusätzlicher Mehraufwand des Bundes in der Höhe von ca. S 100.000,-- für die Anschaffung der erforderlichen Prüf- und Meßgeräte entstehen.

## Besonderer Teil

### Zu Art.I Z 1:

Die neue Fassung dieser Bestimmung ermöglicht es, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der C.I.P. (vergleiche Allgemeiner Teil) Handfeuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile nicht nur durch Einzelprüfung sondern auch durch Typenprüfung auf ihre Sicherheit zu erproben. Gemäß § 5 Abs.6 des Beschußgesetzes sind nähere Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Erprobung durch Verordnung zu erlassen. Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung, die als 7. Beschußverordnung zu bezeichnen sein wird und gleichzeitig mit der vorliegenden Novelle in Kraft treten soll, wurde vorbereitet. Die geltende Fassung sieht die Erprobung der Waffen vor, "ehe sie feilgeboten oder in den Verkehr gebracht werden." Nach heutiger Verkehrsauffassung besteht zwischen dem Inhalt der Begriffe "Feilbieten" und "Inverkehrbringen" kein solcher Unterschied, der das Nebeneinander beider Begriffe in dieser Bestimmung rechtfertigen würde. Die Worte "Feilgeboten oder" können daher ohne Beeinträchtigung des Zweckes dieser Bestimmung entfallen.

### Zu Art.I Z 2:

Die Verweisung auf § 3 steht in keinem inhaltlichen Bezug zu § 7 Abs.1 i.g.F. und beruht vermutlich auf einem Redaktionsversehen. Die Novelle bietet Anlaß, die Verweisung zu eliminieren.

### Zu Art.I Z 3:

Gemäß § 16 des Beschußgesetzes regelt das Verfahren der Beschußämter, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen, das AVG 1950. (vergleiche auch Art.II Abs.2 lit.A Z 20 EGVG 1950.) § 16 Abs.2 schränkt diese im Grundsatz allerdings dahingehend ein, daß über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen ein Bescheid nicht zu erlassen ist. Durch diese positiv

- 2 -

rechtliche Einschränkung erhält das Beschußzeichen den Charakter einer behördlichen Beurkundung. Wird aber die amtliche Erprobung - was aufgrund der geänderten Fassung des § 1 Abs.1 zulässig sein wird - als Typenprüfung durchgeführt, gehen die Rechtswirkungen des Ergebnisses dieser Erprobung über die im allgemeinen begrifflich mit einer behördlichen Beurkundung verbundenen Rechtsfolgen hinaus: Aufgrund des Ergebnisses der Typenprüfung wird einer bestimmten Person das Recht eingeräumt werden, gleichartige Waffen bzw. höchstbeanspruchte Teile derselben Type selbst mit einem in der Durchführungsverordnung festzulegenden Zulassungszeichen zu versehen und in Verkehr zu bringen. Die Einräumung dieses Rechtes kann nur durch Bescheid erfolgen, sodaß für das Ergebnis der Typenprüfung eine Ausnahme von der Einschränkung des § 16 Abs.2 vorzusehen ist.

Zu Art.I Z 4:

Die Verwaltungsabgaben auf dem Gebiet des Beschußwesens sind derzeit durch die Tarifposten 38 und 39 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr.24/1983, festgelegt. Diese Regelung ist aber aus folgenden Gründen unzweckmäßig: Die in der C.I.P. übernommene Verpflichtung Österreichs, dort gefaßte Beschlüsse grundsätzlich innerstaatlich durchzuführen, hat zur Folge, daß immer wieder neue Amtshandlungen im Bereich des Beschußwesens vorgesehen werden müssen. Unter "neuen" Amtshandlungen sind nicht unbedingt zusätzliche Amtshandlungen zu verstehen, die ja auch der vorliegende Gesetzentwurf eine Erleichterung für die amtliche Erprobung bestimmter Arten von Handfeuerwaffen durch die Typenprüfung und damit eine Reduzierung der entsprechenden Zahl von Amtshandlungen zur Folge haben wird. Werkstofftechnologisch bedingt, aber auch als Folge der sich ständig weiter entwickelnden Meßtechnik ist in den nächsten Jahren eine gewisse Umstrukturierung im Wesen der amtlichen Erprobung von Handfeuerwaffen zu erwarten. Dieser schrittweise Umstrukturierungsprozeß erfordert eine gleichzeitige Anpassung der jeweiligen Verwaltungsabgaben. Diese Anpassung wird aber, wie die Erfahrung

- 3 -

gezeigt hat, in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung aus verschiedensten Gründen nicht immer rechtzeitig erfolgen können. Dieser Umstand hätte aber zur Folge, daß für verschiedene, von den antragstellenden Parteien mit einer gewissen Berechtigung als gleichartig empfundene Amtshandlungen der Beschußämter erheblich unterschiedliche Verwaltungsabgaben zu entrichten wären. Um solche sachlich nicht gerechtfertigten Unterschiede in der Höhe der jeweiligen Verwaltungsabgaben zu vermeiden, soll im Beschußgesetz selbst die Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben statuiert und gleichzeitig die gesetzliche Ermächtigung des Bundesministers für Bauten und Technik geschaffen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen diese Verwaltungsabgaben grundsätzlich nach dem Prinzip der Kostendeckung im Verordnungswege festzulegen. Der neu in das Beschußgesetz einzufügende § 16a soll also im Sinne des § 78 Abs.2 AVG eine gesetzliche Sonderregelung des Ausmaßes der Verwaltungsabgaben begründen. Die Bestimmungen des § 76 AVG 1950 bleiben aber hiedurch unberührt, sodaß die Beschußbehörden Barauslagen für Beschußpatronen, für Verbrauchsmaterial zur Durchführung der Erprobung sowie für Transport- und Reisekosten weiterhin nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen und zum Ersatz vorzuschreiben haben werden.

Gleichzeitig mit der Erlassung einer Verordnung über besondere Verwaltungsabgaben im Beschußwesen werden die Tarifposten 38 und 39 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 aufzuheben sein.

Zu Art.I Z 5:

Geänderte Vollziehungsklausel infolge Einfügung des § 16a.

Zu Art.II:

Die Anhänge I und II des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl.Nr. 269/1971, unterlagen nur deshalb der Genehmigung

./.

- 4 -

des Nationalrates gemäß Art.50 Abs.1 B-VG, weil sie formal einen Bestandteil des Übereinkommens selbst darstellten. Inhaltlich enthalten sie aber ausschließlich technische Detailfestlegungen, die als Durchführungsbestimmungen einerseits zum eigentlichen Übereinkommen, andererseits zum Beschußgesetz anzusehen sind.

Seit der letzten Kundmachung, die in BGBl.Nr. 476/1975 erfolgte, wurden die in den Anhängen I und II getroffenen Festlegungen durch mehrere zwischenzeitige Beschlüsse der "Ständigen Internationalen Kommission" (Art.I des Übereinkommens) geändert und schließlich durch andere Beschlüsse ersetzt. Die innerstaatliche Durchführung dieser Beschlüsse ist aufgrund entsprechender Ermächtigungen im Beschußgesetz bzw. in Durchführung des auf Gesetzesstufe stehenden Übereinkommens durch die 5. und 6. Beschußverordnung (vergleiche Allgemeiner Teil der Erläuterungen, 1. Absatz) erfolgt. In einzelnen Fällen bestanden innerstaatlich auch bereits entsprechende Regelungen, sodaß zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusätzliche innerstaatliche Durchführungsakte nicht erforderlich waren.

Die Anhänge I und II des Übereinkommens sind daher mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle aufzuheben.

Zu Art.III:

Vollziehungsklausel

## geltende Fassung

Textgegenüberstellung

## neue Fassung

§ 1. (1) Alle im Inland angefertigten Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen sind, ehe sie feilgeboten oder in den Verkehr gebracht werden, auf ihre Sicherheit zu erproben.

1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

" (1) Im Inland hergestellte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen sind, bevor sie in Verkehr gebracht werden, auf ihre Sicherheit zu erproben. Ihre Erprobung erfolgt durch Einzel- oder Typenprüfung. "

## § 7.

„(1) Zeigt die Waffe nach dem Endbeschuß die Sicherheit beeinträchtigende Mängel, so ist sie ohne Beschußzeichen, jedoch mit der Protokollnummer versehen, zurückzugeben (§ 3).

2. In § 7 Abs.1 hat der Klammerausdruck " (§ 3) " zu entfallen.

§ 16. (1) Das Verfahren der Beschußämter regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. 1950.

3. § 16 Abs.2 hat zu lauten:

" (2) Über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung (§ 7) von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen ist, sofern die Erprobung nicht als Typenprüfung durchgeführt wird, ein Bescheid nicht zu erlassen."

(2) Über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung (§ 7) von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

4. Nach § 16 ist folgender § 16a einzufügen:

" § 16a. Für Amtshandlungen aufgrund dieses Bundesgesetzes, die wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegen, sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand durch Verordnung in Bauschbeträgen festzusetzen sind. Die

Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorte und nach dem Aufwand für die Meß- und Prüfausstattung zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 v.H. ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen."

„§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.“

5. § 24 hat zu lauten:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 16a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut."

#### Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Anhänge I und II des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl.Nr. 269/1971 in der Fassung BGBl.Nr. 476/1975, außer Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.